Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Redaction eingesandte Manuscripte wird sich die Redaction nicht verbinden.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Niemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,750
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 45 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unsr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4 gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 33. Montag den 2. Februar 1885. 79. Jahrgang.

## Amtlicher Theil.

### Stockholzauction.

**Freitag** den **6. Februar** d. J. sollen **von Vormittags 9 Uhr an** auf dem diesjährigen Schlage im **Rosenthal** zwischen der Leibniz- und der Weststraßenbrücke, sowie am Gohlisser Dammwege **ca. 200 Haufen klein gemachtes Stockholz** gegen sofortige Baarzahlung und unter den öffentlich aushängenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.

**Zusammenkunft:** an der Leibnizbrücke.

Leipzig, am 26. Januar 1885.

**Des Raths Forstdeputation.**

### Städtische Fortbildungsschule für Mädchen.

**Anmeldungen** neuer Schülerinnen nimmt der Unterzeichnete Montag, den 2., und Dienstag, den 3. Februar, Vorm. von 10—12 und Nachm. von 2—4 Uhr im Directorialzimmer der I. Bürgerschule für Knaben entgegen. Bei der Anmeldung ist das letzte Schulzeugniß vorzulegen.

Leipzig, den 30. Januar 1885. C. Reimer, Director.

## Nichtamtlicher Theil.

### Afrikanische Conferenz.

** **Berlin**, 31. Januar. Die **Afrikanische Conferenz** trat heute zu einer Sitzung zusammen, in welcher sie Punct 3 ihres Programmes, betr. die künftigen Besitzergreifungen an den Küsten Afrikas, in der Fassung der Commission genehmigte. Damit ist die Aufgabe der Conferenz im Wesentlichen als erfüllt zu betrachten. Es erübrigt nunmehr noch die Feststellung der Schlußacte. Zu diesem Behufe wird die Redactionscommission ehebaldigst zusammentreten. Nach Vorbereitung des Wortlautes derselben dürften gleichwohl immerhin noch einige Tage verstreichen, ehe diese Formalität auch seitens der Conferenz erledigt und damit der definitive Abschluß dieses in der Geschichte der Diplomatie wie des Völkerrechts gleich bedeutsamen Werkes herbeigeführt sein wird.

Zugleich mit Vorlegung des Declarations-Projects, betreffend neue Besitzergreifungen an den Küsten Afrikas, hat die Commission der Afrikanischen Conferenz auch über die von ihr ad hoc gepflogenen Verhandlungen einen Bericht erstattet. Am Eingange desselben wird darauf hingewiesen, daß das ursprüngliche Project, welches den Commissionsberathungen zur Grundlage diente, von den deutschen Bevollmächtigten, in Uebereinstimmung mit dem französischen, vorgelegt und von der Commission einstimmig als Grundlage der Verhandlungen angenommen wurde.

Zunächst erfuhr der einleitende Theil des Declarationsprojects einige redactionelle Modificationen, indem der Ausdruck: formalités à observer (zu beobachtende Formalitäten) durch die Worte: conditions essentielles à remplir (zu erfüllende wesentliche Bedingungen) ersetzt, und statt: doctrine uniforme gesetzt wurde: règles uniformes.

Die Beschränkung des Declarationsprojects auf die afrikanische Küste wurde vom englischen Botschafter anfangs zu Gunsten seiner Erstreckung auf den ganzen Continent beanstandet, vom französischen hingegen befürwortet. Herr Unterstaatssecretair Busch erklärte, im Princip dem Standpuncte Sir Edward Malet's nicht abgeneigt zu sein, aber er hob hervor, daß derselbe nothwendigerweise die genaue und alsbaldige Feststellung des afrikanischen Besitzstandes einer jeden Macht bedinge. Dem amerikanischen Vertreter, welcher sich für besagte Abgrenzung erwärmte, wurde eingewendet, daß ein solches Vorgehen thatsächlich auf eine Theilung Afrikas hinausliefe und jenseits der Conferenzaufgabe liege, worauf die Discussion über diesen Punct ihren Abschluß fand.

Man wendete sich nunmehr dem Art. I des Projects zu, insbesondere der darin vorgesehenen Anzeige an die Mächte, eine Formalität, deren Nutzen allgemeine Anerkennung fand. Man nahm an, daß die Anzeige untrennbar sei von einer gewissen Grenzbezeichnung und daß die interessirten Mächte stets solche ergänzende Aufklärungen verlangen könnten, die ihnen behufs Schutzes ihrer Rechte oder Interessen unerläßlich schienen.

Des Weiteren wünschte der englische Botschafter den Wegfall der Worte: situés en dehors de ses possessions actuelles (außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen gelegen), während Graf Benomar mit Recht betonte, daß eine ausdrückliche Hervorhebung, wonach die Bestimmungen der Conferenz auf den gegenwärtigen Besitzstand keine Anwendung finden, keineswegs gleichgiltig sei. Das Redactionscomité schlug demnach eine beide Einwendungen berücksichtigende Formel vor.

Die Erörterung der Frage, ob die bloße Anzeige an sich schon zur unmittelbaren Anerkennung des effectiven Charakters der Besitzergreifung führen müsse, hatte zur Folge, daß man beschloß, die Worte: de le reconnaître comme effectif (sie als effective anzuerkennen) zu streichen, die Worte: de faire valoir, s'il y a lieu, leurs réclamations (gegebenenfalls ihre Einwendungen vorzubringen) aber stehen zu lassen.

Den Inhalt und die völkerrechtliche Tragweite solcher Einwendungen brachte der italienische Botschafter zur Sprache. Man einigte sich diesbetreffs dahin, daß eine einstimmige Genehmigung nicht als unerläßliche Vorbedingung für die Gültigkeit einer Besitzergreifung zu betrachten ist.

Art. II. des Declarationsprojects bezweckt Feststellung der Bedingungen einer effectiven Besitzergreifung und bestimmt das Minimum der dem besitzergreifenden Staate zufallenden Verpflichtungen. Nach kurzem Meinungsaustausch erklärt, schließlich Herr Unterstaatssecretair Busch seine Zustimmung zu einem früheren Vorschlage des englischen Botschafters, welcher dahin ging, die Worte zu streichen, welche die Schutzgebiete denselben Bedingungen unterwerfen als die im Besitz genommenen. Demzufolge kommen die Worte: ou placés sous leur protectorat (oder unter ihren Schutz gestellt) in Wegfall.

Die Bedingungen der effectiven Besitzergreifung ließen sich nach der Formel, welche den Commissionsverhandlungen zu Grunde lag, zusammenfassen in die Verpflichtung, in den besetzten Gebieten eine Rechtspflege zu begründen und aufrecht zu erhalten, welche hinreicht, den Frieden zu wahren, die erworbenen Rechte, sowie eintretendenfalls die Bedingungen zu schützen, unter denen die Freiheit des Handels und des Durchgangsverkehrs sich entwickelt haben wird. Dieser Text hat mehrfache Aenderungen erfahren, die den Sinn desselben indeß nicht gewandelt haben.

Um einem von Herrn de Serpa Pimentel ausgedrückten Wunsche zu willfahren, wurde beschlossen, im Protokoll von Neuem zu constatiren, daß die vorgeschriebenen Regeln nur auf künftige Besitzergreifungen Anwendung finden sollen.

An den Art. II des Declarationsprojects schlossen sich noch die Erörterungen einiger, von verschiedenen Commissionsmitgliedern angeregten Specialfragen, die indeß mit dem eigentlichen Inhalte des Artikels keinen so directen Zusammenhang hatten, um zu irgend welcher Meinungsäußerung oder Beschlußfassung der Commission zu führen.

Die Schlußbestimmung des Declarationsprojects galt der Zustimmung der auf der Conferenz nicht vertretenen Mächte. Sie wurde auf Baron Lambrement's Vorschlag fallen gelassen. Man nahm an, daß allen von der Conferenz ausgehenden Acten die gleiche Fähigkeit der Zustimmung oder des Beitritts innewohne und daß es angemessen sei, hierfür eine allgemeine und einzige Verfügung zu treffen.

Der Schluß des Commissionsberichts endlich lautet:

„Meine Herren! Nachdem Sie die Handels- und Schifffahrtsfreiheit im Herzen Afrikas mit Bürgschaften umgeben und Ihre Fürsorge für das sittliche und leibliche Wohl der dort wohnenden Völkerschaften bekundet haben, stehen Sie im Begriff, Regeln in das positive Völkerrecht einzuführen, welche die Ausmerzung von Zwietrachts- und Conflictsgründen aus den internationalen Beziehungen zum Zweck haben. Die Conferenz konnte ihre langen und mühevollen Berathungen nicht besser abschließen, als indem sie ihre letzte Arbeit den Interessen des Friedens weihte.

29. Januar 1885.

Der Präsident. Alph. de Courcel.
Der Berichterstatter. Baron Lambrement.

### Leipzig, 2. Februar 1885.

* **Mit einem seltsamen Resultat hat die Postdampfer-Commission ihre Arbeiten beendigt.** Nach der afrikanischen ist auch die australische Linie mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt worden, so daß nur die ostasiatische übrig blieb. Bei der Schlußabstimmung wurde alsdann das ganze Gesetz mit 14 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Diese 14 Stimmen setzten sich zusammen aus den Deutschfreisinnigen, welche überhaupt das Gesetz nicht wollen, einem Centrumsmitglied und den Conservativen und Nationalliberalen, welche letztere Parteien ein auf die einzige ostasiatische Linie beschränktes Subventionsgesetz für wertblos erachteten und unter diesen Umständen lieber keinen positiven Gesammtbeschluß der Commission zu Stande kommen lassen wollten. Die Minorität von 7 Stimmen wurde durch 5 Centrumsmitglieder und 2 Socialdemokraten gebildet. Die Commission tritt also mit einem vollständig negativen Ergebniß vor das Plenum und Herr Brömel, einer der entschiedensten Gegner des Gesetzentwurfs, fungirt als Referent. Man darf dies Ergebniß nun freilich bei der unsicheren Haltung eines Theils des Centrums und der deutschfreisinnigen Partei nicht ohne weiteres als maßgebend für die Entscheidung im Plenum ansehen, trüb und zweifelhaft aber sind die Aussichten unter allen Umständen.

* Die „**Norddeutsche Allgem. Zeitung**" schreibt an leitender Stelle:

In der Postdampfersubventions-Commission ist ein Antrag zur Annahme gelangt, welcher bei Strafe des Mandatverlustes den Reichstagsabgeordneten verbietet, sich als „Eigenthümer oder Theilnehmer der subventionirten Postdampferschifffahrts-Linie zu betheiligen oder dem Aufsichts- oder Verwaltungsrath einer subventionirten Postdampfschifffahrts-Gesellschaft anzugehören".

Durch diesen Beschluß wird die Sphäre der parlamentarischen Incompatibilität nach einer Richtung hin erweitert, welche, wenn dieselbe weiter verfolgt wird, dem Parlamentarismus einen ganz besonderen Charakter aufdrücken würde.

In den verschiedenen Verfassungen, in welchen die Incompatibilität eine Rolle spielt, wird dieselbe aus der Forderung hergeleitet, daß der Volksvertreter durch Rücksichten auf amtliche Stellung nicht gebunden werden dürfe. Es werden daher bald diese, bald jene Beamtenkategorien von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Der obige Antrag, welcher ja nicht zum Beschluß des Parlaments gemacht werden kann, ohne generalisirt zu werden, richtet sich gegen Interessen-Vertretung durch die Interessenten und charakterisirt sich insofern als Ausfluß des abstract politischen Parlamentarismus.

Die Genesis des Antrags ist bekannt genug. Die Commission war Zeuge eines Kampfes zwischen Hamburg und Bremen um den bevorzugten Antheil an den Vortheilen der Subvention, und die Art, wie je nach den sich darbietenden Chancen von der einen und der anderen Seite argumentirt wurde, mag das Verlangen nach Sicherstellung des allgemeinen Interesses angeregt haben.

Man hätte sich aber leicht sagen können, daß der Antrag, wenn er lediglich auf den Specialfall beschränkt bleiben sollte, unnöthig; wenn er aber principielle Bedeutung gewinnen sollte, wegen seiner Voraussetzung höchst bedenklich in seinen Consequenzen werden müsse.

Die Stellung, welche die Vertreter des Hamburger und Bremer Wahlbezirks zu der Vorlage einnehmen, trat in der Discussion so klar und unverkennbar hervor, daß es den Commissionsmitgliedern nicht schwer sollen konnte, zwischen der Ueberzeugung des sachverständigen Urtheils und dem Wunsche des Localpatriotismus zu unterscheiden und sich danach eine eigene Meinung zu bilden.

Der von der Commission angenommene Antrag kann sich also nur aus einem Princip rechtfertigen lassen: aus der Zurückweisung der Interessenvertretung zu Gunsten der abstract politischen Vertretung, einer Forderung, welche von dem Irrthum ausgeht, daß nur Diejenigen, welche keiner bestimmten Interessengruppe angehören, am besten befähigt sind, das allgemeine Wohl zu berathen.

Auf diesem Wege würden wir dahin gelangen, aus unseren Parlamenten Alle auszuschließen, welche eine Productivthätigkeit ausüben in Gewerbe, Industrie, Landwirthschaft und Handel; auch die Capitalisten, insofern sie ja ein sehr beeinflussendes persönliches Interesse bei allen Fragen der directen Besteuerung haben, und in den Parlamenten würde lediglich der Kampf der Meinungen ein Recht haben mit der Wirkung, welche man vormals als „Regierung vom grünen Tische" aus so sehr beklagte und verdammte.

Will man aber eine Entwickelung der Gesetzgebung, welche die Entwickelung unserer wirthschaftlichen Interessen verspricht, so wird man auf das sachverständige Urtheil nicht verzichten können und dieses allerdings hauptsächlich von Denen einholen müssen, welche Interessenten in den zur Erwägung stehenden Fragen sind, und man wird darin um so weniger eine Gefahr für das allgemeine Wohl erkennen können, als dasselbe nur in der Befriedigung der verschiedenen Interessengruppen erblühen kann.

Allerdings stehen die Sonderinteressen dort auf einander; aber auch die Meinungen schließen einander aus, und um so hartnäckiger, je mehr sie dazu neigen, die theoretische Nothwendigkeit mit dem praktischen Bedürfniß zu verwechseln. Gerade das praktische Bedürfniß aber bringt die Sonderinteressen dazu, sich durch wechselseitige Ausgleichung unter das Gesetz des allgemeinen Wohls zu beugen.

* Eine bemerkenswerthe Bethätigung des Interesses, welches Se. Majestät der König Ludwig II. der deutschen Geschichtsforschung unausgesetzt zuwendet, und im Besonderen der lebhaften Theilnahme und Verehrung des bayerischen Monarchen für den Reichskanzler liegt in dem Cabinetsschreiben vor, welches an den Herausgeber der Bismarck'schen Bundestags-Correspondenz, Regierungsrath Dr. v. Poschinger, anläßlich der Einsendung des jüngst erschienenen Ergänzungsbandes der erwähnten Publication ergangen ist. Dieses Schreiben, von dem Chef des Secretariats Sr. Majestät des Königs, Herrn Ministerialrath v. Schneider, ausgehend und aus Hohenschwangau, 28. Januar datirt, lautet folgendermaßen: „Eingedenk des Interesses, welches Seine Majestät der König den von Euer Hochwohlgeboren seinerzeit eingesendeten drei ersten Theilen der von Ihnen herausgegebenen Documente der königlich preußischen Bundestags-Gesandtschaft (Preußen im Bundestage 1851 bis 1859) zuzuwenden geruhten, haben Allerhöchstdieselben auch die jüngst von Ihnen bethätigte Vorlage des vierten Theiles dieses Werkes mit lebhaftem Vergnügen entgegengenommen. Ich freue mich, Euer Hochwohlgeboren hiervon unter dem Ausdrucke des huldvollen Allerhöchsten Dankes für den in der neuerlichen Einsendung gelegenen Beweis von Aufmerksamkeit Kenntniß zu geben."

* * *

* In den maßgebenden Kreisen der Eidgenossenschaft scheint man der im italienischen Parlamente vorgebrachten Interpellation des italienischen Deputirten für Como in der römischen Deputirtenkammer eine größere Tragweite auch für die Interessen der Eidgenossenschaft beizulegen. „Um Mißverständnissen zu begegnen," kommt der Berner „Bund" auf einzelne Puncte derselben zurück: Er schreibt: Was die Absetzung Grecchi's anbelangt, so betrifft dieselbe die italienische Regierung, deren Antwort abzuwarten ist. Wir glauben ferner nicht, daß die Schweiz die Ansicht Italiens zu hören hatte, als sie die Ordnung der Diöcesanfragen im Tessin an die Hand nahm. Die Fragen über die Vermögensrechte des Bisthums Como werden als solche besonders zu behandeln sein. Etwas dunkel ist dagegen derjenige Theil der Interrogation, welcher von einem Grenzcartell und von Grenzrectificationen spricht. Wie soll jetzt die Fragen des Zollcartells und der Grenzrectification auf der Conferenz, welche nächstens in Lugano oder Como abgehalten werden soll, zur Sprache gelangen? Beide Länder haben bereits ihre Delegirten bezeichnet. Allerdings wird es sich um Maßregeln handeln, welche mit Bezug auf den Schmuggel an der Grenze und insbesondere auf den Bahnhöfen erträglichere Verhältnisse herbeiführen sollen. Ein genaues Programm der Conferenz ist nicht vereinbart worden, obwohl die Schweiz dies von vornherein gewünscht hätte. Dagegen wird unzweifelhaft der Bundesrath seinen Delegirten eine Instruction mitgeben, die jede Eventualität, daß wir Italien zu unserem Schaden die Zollpolizei, welche ihm allein obliegt, besorgen sollen, ausschließt. Am guten Willen der Schweiz, zur Unterdrückung des unsaubern Schwärzergewerbes die Hand zu bieten, wird es nicht fehlen. Wenn die italienischen Delegirten der Conferenz daher eine Erleichterung der Informationen von Bahnhof zu Bahnhof, von einer Aus- oder Einfuhrstation zur andern herbeiführen möchten, so werden sie das bestmögliche Entgegenkommen finden. Solche Informationen könnten die Controle der italienischen Zollbehörden wesentlich unterstützen. Ein anderer Punct der Conferenz dürfte darauf hinausgehen, genau festzustellen, wie weit der Arm der italienischen Zollbehörden reichen darf. Man erinnert sich noch des Falles, daß italienische Zollwächter auf Schweizerboden bei Chiasso eine Verhaftung vorgenommen. Die Schweiz reclamirte bei Italien und erhielt schließlich die gewünschte Genugthuung, obwohl Italien anfangs geltend zu machen suchte, das Territorium, auf dem die Verhaftung stattgefunden, sei Eigenthum der italienischen Bahngesellschaft und unterliege der Polizeihoheit Italiens. Letzteres bestritt die Schweiz mit Recht und Erfolg. Die Conferenz wird darauf hinzuwirken suchen, daß bestimmte, leicht erkennbare Abgrenzungen getroffen und die italienischen Zollwächter genau instruirt werden darüber, wie weit die Polizeihoheit ihres Landes reicht, insbesondere rücksichtlich des Bahnhofes in Chiasso. Was der Abgeordnete Comos unter den „schwebenden, geringfügigen Grenz-Rectificationen" versteht, ist nicht recht klar. Unseres Wissens ist man über die Grenzlinie vollständig im Klaren. Ein Punct, der früher den Gegenstand einer Streitfrage bildete, ist durch Schiedsgericht erledigt worden, indem Italien eine Alp zugesprochen erhielt. Wenn aber die italienischen Zollbehörden die Grenze nicht gut kennen, so mögen sie darüber belehrt oder die Linie soll deutlicher markirt werden. In diesem Sinne kann allerdings auch die Grenze Verhandlungsgegenstand der Conferenz werden. Die Schweiz wird überhaupt Italien im Interesse der freundschaftlichen Beziehungen der beiden Länder so weit entgegenkommen, als es ihr die grundsätzlich verschiedene Stellung, welche die beiden Staaten in der Zollpolitik einnehmen, erlaubt."

* Ueber die angekündigte Besitzergreifung Italiens am Rothen Meere enthält die „Pall Mall Gazette" einen Artikel, welcher den Leser zweifelhaft läßt, ob Wohlwollen oder Uebelwollen für Italien darin ausgedrückt sein soll; wahrscheinlich bedeutet er, wie das Deutschland gegenüber vorgekommen ist, Wohlwollen mit Worten und anderes Verhalten in Thaten. Das genannte Blatt schreibt: „Wir sind die guardians (Beschützer oder auch Vormünder) von Egypten, und mit uns hat eine jede Macht, welche sich egyptisches Gebiet aneignet, zuerst zu rechnen. Nach der Erklärung des Herrn Mancini ist anzunehmen, daß Italien und England sich darüber verständigt haben, daß wir in keiner Weise für die italienische Occupation von Massowah verantwortlich sind, jedoch keinen Einwand dagegen erheben werden. Die Türken dürften weniger gefällig sein, da der Sudan zu den erblichen Besitzungen des Sultans und Massowah zu dem Sudan gehört. Wenn Italien sich des letzteren bemächtigt, so begeht es, technisch gesprochen, einen Bruch des Pariser Vertrages und verletzt das Princip des europäischen Concerts, legt überdies gewaltthätige Hand an die Besitzungen einer befreundeten und verbündeten Macht. Dies wäre an sich nicht sehr wichtig, gäbe es nicht feindlichen Mächten eine Gelegenheit, den Italienern auf ihrem Wege friedlicher Eroberung in Afrika Schwierigkeiten zu bereiten. Man glaubt, daß die Türken auf ihrem Einspruch nicht bestehen werden, weil England und der Sultan gerade jetzt gute Freunde sind. Das Abkommen läuft in der That darauf hinaus, daß Italien Massowah bekommt und die Türken Suakim, während wir die Rechnung bezahlen, uns aus dem Sudan davonmachen und das allgemeine Zugreifen so arrangiren, wie es unsern Freunden paßt. Wir freuen uns sehr, daß Italien die beste Rosine aus dem Pudding haben soll, aber wir sehen mit unverhehlter Besorgniß der Entwickelung des Zugreifens entgegen. Es wäre wunderbar, wenn dasselbe enden sollte, ohne daß wenigstens einige der Zugreifenden einander in die Haare geriethen".

* **Aus Teheran**, 5. Januar, schreibt der dortige Correspondent der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung": Die deutsche Colonie war am Neujahrstage beim Gesandten, Herrn von Braunschweig, zum Frühstück geladen. In einem Toaste auf Se. Majestät den Kaiser betonte der Herr Minister zunächst, mit welchem gehobenen Gefühle wir Deutschen jetzt überall in der Welt uns bewegen könnten: wie der Kaiser und sein Kanzler den Ruhm unseres deutschen Vaterlandes zu einem nie dagewesenen gehoben hätten, und wie auch hier im Herzen Asiens derselbe in gleichem Maße nachklinge. Indem der Herr Minister dann die Anwesenden aufforderte, Schulter an Schulter mit ihm zu stehen und ihm zu helfen, diesen deutschen Ruhm auch hier in der Fremde immer mehr zu befestigen, stimmten Alle begeistert in das Hoch auf Se. Majestät unseren ruhmreichen Schutzherrn und Landesvater ein. Das meist aus deutschen Producten bestehende Dejeuner à la fourchette mundete vortrefflich, und erst in späterer Nachmittagsstunde verließen die Eingeladenen das neue vor etwa vierzehn Tagen bezogene, aber schon vollständig eingerichtete Gesandtschafts-Hotel. Während der Zeit hatte man aber auch noch Gelegenheit, die allbekannte Beliebtheit unserer außerordentlichen Gesandtschaft und vor Allem die des Herrn Ministers bei allen Kreisen, persischen wie fremdländischen, zu beobachten. Schon während des Frühstücks begannen die Gratulationsbesuche. Der Schah, der selbst auf Jagd abwesend war, hatte seinen hier als Gouverneur der Stadt Teheran residirenden jüngsten Sohn, Naibe-Sultaneh, beauftragt, seine Glückwünsche darzubringen. Selten ist wohl überhaupt eine Gesandtschaft so von dem Herrscher Persiens ausgezeichnet worden als die zeitige deutsche. Fast kein Tag verging, an dem der Schah nicht unserem Gesandten während seines Aufenthaltes im Palais Lalezar eine Ueberraschung bereitete. Nicht minder zuvorkommend zeigen sich die Großwürdenträger Persiens, und so geben schon eine Reihe seltener Geschenkgegenstände im deutschen Ministerhotel auch äußerliches Zeugniß von der Gesinnung Persiens gegen Deutschland und seinen hiesigen Vertreter. Im Uebrigen ist das Leben in Teheran leider noch wenig oder vielmehr gar nicht den Culturbedürfnissen eines Europäers angemessen. Hier giebt es noch keine Tageszeitungen, kein Theater, kein Concert, keine sonstigen öffentlichen Vergnügungen, nicht einmal ein öffentliches Local, in dem sich der männliche Theil der Fremdencolonie der Abwechselung wegen einmal zusammenfinden könnte. Nichts von alledem ist vorhanden. Nur durch die Güte des englischen Telegraphenamtes werden hin und wieder „Tagesneuigkeiten" aus Europa ꝛc. bekannt. Sie sind immer äußerst knapp bemessen und betreffen größtentheils englische Angelegenheiten. Die Sylvesternacht wurde auch diesmal, wie es fast schon zu einer stehenden Gewohnheit hier geworden ist, von der zum größten Theil eingeladenen Teheraner Gesellschaft beim französischen Gesandten, Herrn Réné v. Ballay, aufs Angenehmste gefeiert. Es wurde bis zum frühen Morgen getanzt. Der Herr Minister war, wie immer, ein liebenswürdiger Gastgeber.

* Dem Ministerium Gladstone scheint es nicht beschieden, des Lebens ungemischte Freude zu genießen. Seine politische Action hat es immer nur zu halben Erfolgen gebracht, deren Effect noch obendrein durch mehrfache ganze Mißerfolge wesentlich beeinträchtigt wurde. Es gilt dies namentlich von Gladstone's Führung der auswärtigen Angelegenheiten, als deren brennendste bekanntlich zur Zeit die egyptische Frage sich darstellt; Wolseley's Expedition zur Entsetzung Khartums und Befreiung Gordon's hat bis jetzt ihrem Urheber, den Führern und Mannschaften neben allerdings schweren Verlusten doch auch reichen militärischen Lorbeer gebracht und die Hoffnung begründet, daß das englische Entsatzcorps wenigstens mit heiler Haut nach Khartum hineinkommen werde. Wie es später aus Khartum wieder herauskommen wird, soll sich erst noch zeigen. Außerdem scheint ein Abkommen wegen der egyptischen Finanzen zwischen England und den Mächten auf Grund der vom Londoner Cabinet stellenweise modificirten französischen Gegenvorschläge in der Theorie perfect geworden zu sein; es fragt sich nun, wie dasselbe sich in der Praxis bewähren wird. Den ostasiatischen Conflict hat England sich finanziell zu Nutze zu machen gewußt, indem es mit China eine Anleihe unter für die letztere Macht in hohem Grade drückenden, pecuniären Bedingungen abgeschlossen hat, andererseits aber die Franzosen einigermaßen gegen sich in Harnisch brachte, indem es nicht dulden will, daß französische Schiffe in Hongkong behufs Vornahme von Reparaturen Station machen. Was nun die innere Politik betrifft, so hat Gladstone allerdings die parlamentarische Campagne wegen der Wahlreform und der Wahlkreiseintheilungsbill zu unerwartet günstigem Ende geführt, allein man kann doch nicht leugnen, daß dieser Erfolg gar sehr verblaßt angesichts der trostlosen Lage von Ackerbau und Industrie, sowie des immer rücksichtsloser auftretenden Terrorismus der Dynamitiga. So weist das Conto der Gladstone'schen Staatsleitung neben einigen mehr scheinbar als wirklich gewinnreichen Posten die allerbedenklichsten Mancos auf, denen wesentlich nur der Factor seiner Popularität bei der Mehrheit der Parlamentswähler gegenüber steht, die aber unter jeder Hiobspost zusammenbrechen kann. Das sind keine sehr vertrauenerweckenden Aussichten für die Zukunft des Cabinets.

* Aus New-York wird telegraphirt, daß dem Vernehmen nach Edmunds im Senate der Vereinigten Staaten einen Antrag angemeldet habe, den Vertrag mit Nicaragua nochmals in Erwägung zu ziehen. Aus Mittheilungen englischer Blätter darf geschlossen werden, daß auch die Rücksicht auf den Clayton-Bulwer-Vertrag den amerikanischen Senat bei seiner Ablehnung des Vertrages mit Nicaragua beeinflußt hat. Der im Jahre 1850 zwischen England und den Vereinigten Staaten abgeschlossene Clayton-Bulwer-Vertrag enthält als Hauptbestimmung das Verbot für beide Mächte, jemals für sich eine ausschließliche Controle über einen Schiffscanal auszuüben, der das Atlantische